

Vom Gedöns zur Überlebensfrage

Diskussionen, Hintergründe und Entwicklungslinien der Kindertagesbetreuung in Deutschland

■ Marion von zur Gathen und Norbert Struck

Die demografische Entwicklung, der Bedarf an weiblichen Facharbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt, die Entwicklung der Bildungspotenziale von Kindern, die Bedeutung des Erlernens der deutschen Sprache für die Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten, die Rückstände Deutschlands, auf die internationale Studien verweisen – viele Gründer werden dafür ins Feld geführt, dass jetzt Ernst gemacht werden muss mit dem Ausbau der öffentlichen frühkindlichen Erziehung in Deutschland.

Die meisten Argumente für einen Ausbau der öffentlichen Kindertagsbetreuung bestimmten schon die Debatten der alten Bundesrepublik in den 1970er Jahren. Die Rede war damals von der Notwendigkeit der Vergesellschaftung frühkindlicher Erziehung. Heute wird an diese Diskussion kaum noch erinnert und man könnte meinen, der Geburtenrückgang, der schon damals in seinen Konsequenzen eindringlich beschrieben worden war, sei eine Entdeckung des neuen Jahrtausends. (1) Und auch die Bedeutung frühkindlicher Bildungs- und Erfahrungsprozesse ist seit Freud und Piaget bekannt und nicht erst von Neurobiologen und Hirnforschern entdeckt worden.

Aber erst seit Renate Schmidts Engagement für den Ausbau der Betreuung unter Dreijähriger, die es schaffte, das Thema in der Wahrnehmung des damaligen Kanzlers Schröder vom »Gedöns« zu einem ernsthaften politischen Thema mutieren zu lassen, haben Fragen der Kindertagesbetreuung in der politischen Diskussion in Deutschland eine andere Qualität bekommen. Das im Westen überfällige Ausbauprogramm der Kindertagesbetreuung nahm realistischere Züge an. Mit Ursula von der Leyen folgte Renate Schmidt als Bundesministerin eine gleichfalls engagierte Politikerin für den Ausbau der Kleinkinderziehung in den westlichen Bundesländern, die zudem den Vorteil hatte, in das konservative politi-

sche Lager hineinwirken zu können, bei dem es – jenseits der kommunalen Finanzierungsargumente – auch ideologische Vorbehalte gab und gibt.

Seither hat es in der Ausbaudiskussion Entwicklungen und Quantensprünge gegeben, die in ihren Details oft von außen schwer nachvollziehbar waren, das Thema aber weit oben auf der politischen Agenda gehalten haben. Wir versuchen im Folgenden die großen Linien dieser Diskussionen und Positionen nachzuzeichnen.

Beschleunigter Ausbau – die Absichten

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) trat praktisch mit der deutschen Wiedervereinigung in Kraft. Die Ausgangslage in Bezug auf die frühkindliche öffentliche Erziehung in den beiden Teilen Deutschlands hätte unterschiedlicher kaum sein können: »Bei der Kindertagesbetreuung nahm der Osten Deutschlands in Europa eine Spitzenposition ein, während die Versorgungssituation im Westen zu den schlechtesten in Europa gehörte.« (2)

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde allerdings – trotz heftiger Forderungen aus der Fachwelt – zunächst (1990) kein bundesrechtlicher Anspruch auf einen Kindergartenplatz geschaffen. Den gab es nur in einigen – insbesondere den östlichen – Bundesländern. Erst mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 wurde bundesweit der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt. Er trat allerdings erst 1996 in Kraft und war noch bis Ende 1998 mit Übergangsregelungen ausgestaltet. In diesem Zusammenhang wurde in § 24 SGB VIII bestimmt: »Für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Marion von zur Gathen ist beim Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. Referentin für Kinder- und Familienpolitik.
Norbert Struck ist dort Referent für Jugendhilfe.
E-Mail kifa@paritaet.org

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.«

Die örtlichen Träger waren also seit 1992 objektiv rechtlich dazu verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung unter dreijähriger Kinder, für Horte und für Ganztagsplätze insgesamt zu planen und bereitzuhalten. In den neuen Bundesländern, die diese Verpflichtung auch landesrechtlich ausgestalteten, kamen die örtlichen Träger dieser Verpflichtung auf der Basis des breiten Betreuungsangebots nach, das in der DDR vorhanden war. In den westlichen Bundesländern war der politische Druck offenbar zu gering: Außer in einigen Großstädten wurde die Verpflichtung zum Aufbau eines bedarfsgerechten Platzangebots weitgehend ignoriert – man fühlte sich schon vom Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz reichlich überstrapaziert.

Allerdings wurde dann die Notwendigkeit eines tatsächlich bedarfsdeckenden Platzangebots politisch immer klarer ausformuliert. Die Diskussionen um das »Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung« (TAG) wurde 2004 eröffnet. Im Kern ging es um die Frage, wie der Bundesgesetzgeber dafür sorgen konnte, dass die örtlichen Träger im Westen ihren Verpflichtungen zu einem bedarfsgerechten Angebot tatsächlich nachkommen. Der aus der Sicht vieler Fachverbände konsequente und nahe liegende Schritt eines subjektiven Rechtsanspruchs auf eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung – mit Übergangszeiten für den Aufbau des bis dato Versäumten – wurde wegen des massiven Widerstandes aus Kommunen und Ländern nicht gegangen. Statt dessen wurde versucht, die Ermessensspielräume der örtlichen Träger bei der Bestimmung dessen einzuzengen, was »bedarfsgerecht« ist. So sollte in den alten Bundesländern die Deckung eines durchschnittlichen Betreuungsbedarfs von 17 Prozent für Kinder unter drei Jahren bis 2010 erreicht werden. (3) Um diese Quote zu erreichen, müssten bis dahin zusätzlich rund 230.000 Betreuungsplätze in Einrichtungen und Kindertagespflege geschaffen werden. (4) Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD wurde dieses Ziel bestätigt (vgl. Kasten Seite 7 »Kindertagesbetreuung in Deutschland – die Diskussion in

Zitaten«). Die Vorgaben für die Ausbauziele und die Sanktionen für den Fall des Verfehlens dieser Ziele waren präzise operationalisiert.

Im Februar letzten Jahres trat dann die Jugendministerin von der Leyen an die Presse mit der Forderung, bis 2013 rund 500.000 neue Plätze zu schaffen – das Angebot also auf insgesamt 750.000 Plätze zu erweitern –, verknüpft mit der Einführung eines künftigen Rechtsanspruchs ab dem zweiten Lebensjahr. So berechtigt diese Forderung ist, sie erstaunte angesichts der zuvor verkündeten klaren Zeitvorgaben und Kriterien der Koalitionsvereinbarung. Bis heute ist nicht klar geworden, was Frau von der Leyen zu diesem Schritt motiviert hatte. Im Nachhinein zeigt sich allerdings, dass er effektiv war!

Die Zielvorgaben des »Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung« aus dem Jahre 2004 sind in der politischen Diskussion mittlerweile pulverisiert und das Ziel von 750.000 Plätzen bis 2013 scheint Konsens zu sein. Auf dem »Krippengipfel« am 2. April 2007 einigten sich Bund, Länder und Kommunen auf diesen Zielwert.

Beschleunigter Ausbau – die Realität

Vielelleicht waren es ja die vorliegenden Daten zur realen Entwicklung des Ausbaus, die den energischen Auftritt der Ministerin ausgelöst hatten. Der erste »Bericht der Bundesregierung nach § 24 a Abs. 3 SGB VIII« zog zwar eine verhalten positive Bilanz. Aber man musste dazu Berlin, das vom Krippenausbau in Ost Berlin zehrt, dem Westen zuschlagen und musste auch zugestehen, dass es erhebliche regionale Unterschiede gab. Aber der vielleicht auslösende Indikator könnten die Zahlen der Ausgaben- und Einnahmenstatistik 2005 gewesen sein, die das Statistische Bundesamt im Januar 2007 vorlegte. Betrachtet man die Entwicklung der reinen Ausgaben für den Bereich Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege in den einzelnen westlichen Bundesländern in den Jahren 2003 bis 2005, so zeigten sich folgende Trends:

- Baden Württemberg: jeweils deutliche Steigerungen
- Bayern: stagnierend

- Berlin: Absenkung auf 2004, dann konstant
- Bremen: jeweils deutliche Steigerungen
- Hamburg: deutliche Steigerung von 2003 auf 2004, dann leichter Rückgang
- Hessen: leichte Steigerung
- Niedersachsen: Rückgang
- Nordrhein-Westfalen: jeweils leichte Absenkung
- Rheinland Pfalz: jeweils Steigerung
- Saarland: jeweils leichte Steigerung
- Schleswig Holstein: nach deutlicher Steigerung leichte Absenkung

Den veranschlagten 1,5 Milliarden Euro für den Ausbau der Betreuung unter dreijähriger Kinder stand im Jahr 2005 real ein Anstieg von 9,1 Millionen Euro gegenüber – das sind 0,06 Prozent der veranschlagten Mehrausgaben. Schon möglich, dass man sich angesichts dieser Zahlen Fragen zur Realitätshaltigkeit der Ausbaurhetorik stellt!

Finanzierung

35 Prozent Versorgungsquote, 300.000 zusätzliche Plätze über die TAG-Zielmargen hinaus – so ein Projekt kostet. Also hatten sich die öffentlichen Diskussionen schnell an den Finanzierungsfragen festgebissen. Die Rede ist bei den kommunalen Spitzenverbänden von einem kalkulierten Gesamtvolumen von mindestens zehn Milliarden Euro Investitionskosten und Betriebskosten dann ab 2013 in Höhe von 4,4 Milliarden Euro jährlich, wenn es zu einem Rechtsanspruch für unter Dreijährige kommen sollte, bei dem dann ein notwendiges Angebot von einer Million Plätzen kalkuliert wird. Beim Bund geht man (5) von einem Gesamtvolumen von zwölf Milliarden Euro aus, von dem der Bund bereit ist, ein Drittel zu tragen.

Eine grundlegende Unsicherheit besteht dabei in der Frage, wie eine Bundesbeteiligung überhaupt verfassungskonform zu bewerkstelligen ist. Nach der geltenden Verfassung kann der Bund den Kommunen keine Mittel für Betriebskosten zu kommen lassen. Allenfalls bei Investitionskosten kann das Grundgesetz eine Rechtsgrundlage bieten (Art. 104b).

Für die Kommunen stellen die auf sie zukommenden Betriebskosten das entscheidende Problem dar, für das sie Entlastung suchen. Sie würden wohl eine An-

hebung der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer oder der Umsatzsteuer zu Lasten der Bundesanteile präferieren. Dabei würde sich dann allerdings die Frage der Zweckbindung dieser Mittel stellen, die allenfalls indirekt – eben über den Rechtsanspruch und gegebenenfalls verbindliche Beschreibungen von Qualitätsstandards im Bundesrecht – erfolgen könnte. Die Länder denken wohl eher an eine Vergrößerung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes. Auch hier würde sich die Frage der Zweckbindung stellen. Und Bundesfinanzminister Steinbrück denkt nicht an so grundlegende und umfassende Verschiebungen bei der Verteilung des Steueraufkommens. (6) Seine Verhandlungsposition besteht aus einer Zusage, drei

des an den Kosten des Ausbaus der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren für vorzugs würdig befunden.« (7)

Für etliche Verwirrungen in den öffentlichen Diskussionen sorgten die Debatten um »Kitagutscheine«. Im Grunde genommen wurden in dieser Diskussion zwei grundverschiedene Sachverhalte unter einem Label behandelt, wodurch etliche Verwirrung gestiftet wurde. Zum einen gab es Überlegungen von Stefan Sell zur Einführung eines »Kitageldes«, um das Problem einer verfassungskonformen Mitfinanzierung des Bundes an den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen zu lösen. (8) Ausgangspunkt seiner Überlegungen war zum einen die Frage, wie der chronischen Unterfinanzierung der frühkindlichen Erziehung in Deutsch-

len. Die Entgeltfinanzierung ist in der Heimerziehung (»Pflegesätze«) schon lange üblich. Nach der Einführung des SGB VIII hatte es einige Zeit gebraucht bis umgesetzt wurde, dass durch die Einräumung individueller Rechtsansprüche auch für die anderen Hilfen zur Erziehung, eine Finanzierung über Entgelte – statt über die Bezugsschaltung von Einrichtungen im Rahmen der Förderung – der angemessene Modus ist. Hier ist diese Umstellung mittlerweile weitgehend vollzogen. Bei der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen basieren die Landesausführungsgesetze vieler Bundesländer aber auf dem System der Förderung nach § 74 SGB VIII, das beispielsweise auch die Festlegung von Trägeranteilen beinhaltet. (10) Entgelte sind de facto eine Leistungsgewährung durch Kostenübernahme. Der Rechtsanspruch (hier auf einen Kitaplatz) kann entweder vom öffentlichen Träger in eigenen Einrichtungen gewährt werden oder aber die Leistungsberechtigten wählen im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) einen privaten Anbieter (freien Träger) zur Leistungserbringung aus und schulden diesem zunächst einmal ein Entgelt für die erbrachte Leistung. Indem der öffentliche Träger nun diese Kosten übernimmt erfüllt er den Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten durch Kostenübernahme.

»Gutscheine« sind in diesem System ein hochpauschalisiertes einheitliches Entgelt. Im Prinzip ist das eine mögliche Verfahrensweise. Ob sie jeweils rechtlich zulässig ist, entscheidet sich an den konkreten Inhalten und Verfahren des jeweiligen Gutscheinsystems. Jedenfalls stehen sehr verschiedene Sachverhalte zur Diskussion, je nachdem, ob man über »Kita Gutscheine« im Kontext eines Bundesleistungsgesetzes zur verfassungskonformen Mitfinanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nachdenkt, oder ob man über die Frage der konkreten Ausgestaltung des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses (11) zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungserbringer und Leistungsverpflichtetem nachdenkt.

Die Qualität – und deren Kosten

Die Frage nach der Qualität eines ausgebauten Angebotes von Kindertagsbe-

»Die Qualität hat auch bei der Kindertagsbetreuung ihren Preis«

Milliarden Euro in ein Sondervermögen für Investitionskosten einzubringen und den Ländern ab 2012/2013 Zuschüsse für den Krippenbetrieb in Höhe von 500 Millionen Euro jährlich aus dem Umsatzsteueraufkommen.

Am 28. August 2007 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass der Bund für 2008 bis 2013 für Investitionen 2,15 Milliarden Euro zur Verfügung stellt und sich ab 2009 aufwachsend bis 2013 über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder an den zusätzlichen Betriebsausgaben beteiligt, um sich ab 2014 mit jährlich 770 Millionen Euro pro Jahr an den Betriebskosten kontinuierlich zu beteiligen. Ab 2013 soll es deshalb einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr geben.

Zwischenzeitlich war auch die Finanzierung einer Stiftung aus Bundesmitteln in der Diskussion gewesen. Diese ohnehin nicht sehr plausible Option scheint derzeit nicht mehr akut zu sein. In der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP zu diesem Thema heißt es: »Die Möglichkeit der Einrichtung einer Stiftung zur Finanzierung des geplanten Ausbaus der Kindertagesbetreuung wurde geprüft. Im Ergebnis wurden andere Wege für eine Beteiligung des Bun-

land entgegengewirkt werden kann und wie die »förderale Finanzierungsverflechtungsfalle« aufgelöst werden kann, die Sell vor allem darin begründet sieht, dass die Kommunen den weit überwiegenden Teil der Kosten tragen, dass aber der volkswirtschaftlich durchaus beachtliche Nutzen einer Infrastruktur frühkindlicher Erziehung in weit größerem Umfang bei Bund und Ländern anfällt. (9)

Diese Überlegungen sind in den Debatten vermengt worden mit den Modellen von Kita Gutscheinen, wie sie beispielsweise Berlin und Hamburg als Finanzierungsmodelle eingeführt haben. Volkswirtschaftler sehen darin einen Übergang von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung. In der Systematik des Kinder- und Jugendhilferechts stellen sich diese Gutscheine undramatisch als Übergang von einer Förderung von Infrastruktur nach § 74 SGB VIII hin zu einer Finanzierung über Entgelte auf der Basis von Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII dar.

Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Jahre 1992 war von der Rechtswissenschaft vielfach gefordert worden, der Einführung eines Rechtsanspruchs müsse ein Wechsel des Finanzierungsmodus folgen und konsequent sei es, die Finanzierung von Kindergärten auf Entgelte umzustel-

treuung sollte man direkt an die Finanzierungsfragen anschließen, bei denen derzeit die öffentliche Diskussion zumeist stecken bleibt. Denn Qualität hat möglicherweise einen Preis, der in die bisherigen Kostenkalkulationen noch gar nicht eingegangen ist. Dabei ist nicht an die Kosten für oft eher ärgerliche als leistungsstarke »Qualitätssicherungssysteme« gedacht, sondern an basale und reale Qualitätsfaktoren wie insbesondere die Gruppengrößen, die Qualifikation und Bezahlung des Personals, möglicherweise notwendige zusätzliche Spezialqualifikationen von Fachkräften, Ausweitungen des zeitlichen Angebots und wesentliche zeitliche Flexibilisierungen der Betreuungsangebote. Diese Qualitätsfragen müssen allerdings auch an die bereits bestehenden Betreuungsangebote gestellt werden.

Gegenüber einem Betreuungsschlüssel, der in Deutschland derzeit 24 Kinder pro Fachkraft betrage, fordert beispielsweise Ilse Wehrmann in der Studie der Konrad Adenauer Stiftung »die von der EU empfohlene Gruppengröße von sechs bis acht Kindern je Erzieherin/Erzieher« (12) und für Kinder im Alter bis 24 Monate eine Betreuerin für drei Kinder, bei Zweijährigen von eins zu fünf. (13) Viele qualitative Erwartungen, die an den Ausbau der Kindertagesbetreuung gestellt werden, lassen sich jedenfalls realistischer Weise nur dann erfüllen, wenn hier entscheidende Verbesserungen stattfinden. (14)

In keinem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die Anforderungen an die Fachkräfte so extensiv im SGB VIII ausbuchstabiert worden, wie gegenüber den Fachkräften im Bereich der Kindertagesbetreuung. Der Katalog der §§ 22 ff. SGB VIII geht von den Grundaufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung, die Elternarbeit, die Konzeptentwicklung, die Umsetzung von Evaluationsverfahren, die Vernetzung im Gemeinwesen bis zur Kooperation mit Schulen. Natürlich sollen sie dabei auch geschlechtersensibel, interkulturell kompetent und partizipationsorientiert arbeiten. Die Sprachförderung und die Dokumentation von Aktivitäten und Entwicklungen gelten als genau so selbstverständlich wie die Fähigkeit zur speziellen Förderung von Kindern mit Behinderungen und die Umsetzung von Bildungsplänen.

Man könnte sagen: Nichts was in den letzten Jahren von der Zunft als hilfreich

und gut benannt worden ist, geht an den Erzieherinnen und den wenigen Erziehern in diesem Bereich vorbei. Dabei sieht die Realität so aus, dass mehr als ein Viertel der in Kindertageseinrichtungen arbeitenden Menschen nicht einmal einen Abschluss auf Fachschulniveau haben! (15) Der 12. Kinder- und Jugendbericht hatte dieses Thema aufgegriffen und formuliert: »Vor diesem Hintergrund gewinnen Forderungen, das Abitur als Eingangsvoraussetzung einzuführen und die Erzieherausbildung mittelfristig auf Hochschulniveau anzuheben, an Bedeutung. Zugleich würde damit an die in den meisten europäischen Ländern herrschenden Standards angeschlossen werden, zumindest die pädagogischen Kernkräfte auf Hochschulniveau auszubilden.« (16) Die von Pasternak/Schildberg erstellte Expertise »Die finanziellen Auswirkungen einer Anhebung der Erzieher/innen Ausbildung« (17) zeigt, dass eine solche Neubestimmung der Qualifikationsstruktur für den Bereich frühkindlicher Erziehung durchaus umsetzbar wäre.

Rechtsanspruch, Beitragsfreiheit, Kindergartenpflicht

Es gibt weitere Themen, die in der gegenwärtigen Debatte um die Kindertagsbetreuung eine Rolle spielen und oft heftig umstritten sind. Die Frage eines einzuführenden Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege scheint mittlerweile schon nicht mehr dazu zu gehören. Hier zeichnet sich eher Einigkeit ab, dass auf der Basis des ausgebauten Angebots ein solcher Rechtsanspruch eingeräumt werden soll. Er ist unerlässlich, damit junge Familien bei ihrer Familienplanung von verlässlichen Grundannahmen ausgehen können und nicht von Ungewissheiten der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig sind.

Die Frage der Beitragsfreiheit hat sich früh mit in die Diskussion geschoben. Sozialpolitisch gesehen ist sie nachrangig, solange gewährleistet ist, dass Freistellungsgrenze bei den Kostenbeiträgen hoch genug liegt, damit Kindern nicht aus Armutsgründen der Betreuungsplatz vorenthalten wird. Beitragsfreiheit entlastet insbesondere die zahlungskräftigen Bevölkerungsschichten. Perspektivisch

kann die Forderung natürlich mit mindestens gleicher Berechtigung erhoben werden wie die nach einem beitragsfreien Studium. Derzeit aber ist die Frage der Freistellungsgrenzen praktisch erheblich wichtiger als die der Beitragsfreiheit.

Problematisch an der Forderung nach Beitragsfreiheit ist allerdings die Begründung, schulische Bildungsangebote seien ja ebenfalls kostenfrei – was schnell zum Ruf nach dem verpflichtenden Kindergartenbesuch für alle Kinder führen kann. An dieser Stelle muss dann daran erinnert werden, dass der Staat in der Schule einen eigenen Erziehungsauftrag hat (Art. 7 GG), dass ansonsten aber »Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern« sind (Art. 6 GG). Mit jeder Ausweitung eines eigenen staatlichen Erziehungsanspruchs in die jüngeren Kinderjahre steht das grundrechtliche Verhältnis von Elternrechten und staatlichen Erziehungsansprüchen zur Debatte.

So sehr zu befürworten ist, dass das Angebot so ausgebaut wird, dass es für alle Kinder real verfügbar ist und so ausgestaltet wird, dass für Eltern einsichtig ist, dass diese Förderangebote für ihre Kinder eine Bereicherung darstellen, so sehr spricht vieles dafür, am Erziehungsrecht der Eltern festzuhalten. Die Eltern müssen im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts bestimmen, welches Förderangebot sie für ihr Kind für das geeignete halten. ◆

Anmerkungen

- (1) Siehe z. B. Wingen, M.; Grundfragen der Bevölkerungspolitik, Stuttgart, 1975, sowie Heinsohn, G./Knieper R.; Theorie des Familienrechts – Geschlechtsrollenaufhebung, Kindesvernachlässigung, Geburtenrückgang, Frankfurt am Main, 1975 und Heinsohn, G./Knieper, B.; Theorie des Kindergartens und der Spielpädagogik.
- (2) Wehrmann, I.: Schieflage: Versorgungslage im Ost West Vergleich; in: Ch. Henry Hutmacher (Hg.): Kinder in besten Händen, St. Augustin/Berlin 2007, S. 48.
- (3) Vgl. Rauschenbach, T., Riedel, B., Schilling, M.; Der Streit um die Zahlen. Bedarfsszenarien für unter Dreijährige und ihre Berechnungsgrundlagen, Deutsches Jugendinstitut 2007.

- (4) Das Ziel des Referatsentwurfs TAG war eine Ausbauquote von 20 Prozent im Bundesdurchschnitt, also ca. 265.000 neue Plätze gewesen. Es wurde dann im Regierungsentwurf abgesenkt, weil der Ansatz im Referatsentwurf politisch nicht durchsetzbar erschien.
- (5) Diese Daten wurden vor allem beim Krippengipfel am 2. April 2007, der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 14. Mai 2007 und Bund Ländер Kommunen Gespräche am 16. Mai 2007 zugrunde gelegt.
- (6) Nach einer Meldung des Tagesspiegel vom 16. Juli 2007 hat der Bundesfinanzminister »die Gespräche über den Krippenausbau ausgesetzt«: »Die immer neuen Vorschläge der Länder, wie der Bund die von ihm bis 2013 zugesagten 4 Mrd. ausgeben soll, seien ›eigenwillige Vorstellungen.‹«
- (7) Bundestagsdrucksache 16/5859 vom 29. Juni 2007, Antwort zu den Fragen 3–13.
- (8) S. Sell; Quantitative und qualitative Abschätzung der Einführung eines Geldleistungsgesetzes (»Kitageld«) zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland; ibus discussion papers Nr. 01 2005.
- (9) Siehe auch S. Sell; Der volkswirtschaftliche Nutzen der Kinderbetreuung; in: Ch. Henry Hutmacher (Hg.): Kinder in besten Händen, St. Augustin/Berlin 2007, S. 91 ff.
- (10) Mit dem durch das KICK eingeführten § 74 a hat der Bundesgesetzgeber dann den Ländern völlig die Verantwortung für die Finanzierungsformen von Kindertageseinrichtungen übertragen.
- (11) Siehe hierzu z. B. Wiesner u. a.; SGB VIII, Vor § 78 a Rz. 13, München 2006.
- (12) Ilse Wehrmann, Bildungsoffensive Deutschland; in: Ch. Henry Hutmacher (Hg.): Kinder in besten Händen, St. Augustin/Berlin 2007, S. 146.
- (13) Vgl. hierzu auch 12. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 15/6014, S. 208 ff.
- (14) Faktisch stellte der 12. Kinder- und Jugendbericht jedoch fest, dass die durchschnittlichen Platzkosten inflationsbereinigt noch unter denen des Jahres 1992 lagen – also vor Einführung des Rechtsanspruchs. Ebd., S. 212.
- (15) Siehe KOMDAT 1/2007, S. 11.
- (16) 12. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 15/6014, S. 211.
- (17) In: Sachverständigenkommission (Hg.): Materialien zum 12. Kinder- und Jugendbericht, Band 2: Entwicklungspotenziale institutioneller Angebote im Elementarbereich. ◆

Kindertagesbetreuung in Deutschland – die Diskussion in Zitaten

»Die Bundesregierung hält den Ausbau der Elementarerziehung für besonders wichtig und vordringlich und sieht darin den entscheidenden Ansatz für den systematischen Abbau von Milieusperren. Damit wird Elementarerziehung zum ersten und wichtigsten Schritt der Schulreform.« (Bildungsbericht 1970)

»Als ideale Größe für eine Kindergartengruppe gilt die Zahl 12 bis 15. Angesichts des allgemeinen Mangels an Fachkräften in den heutigen Kindergärten wird diese Zahl in absehbarer Zeit jedoch kaum erreicht werden können.« (Bildungsgesamtplan 1971)

»Wir werden den Ausbau der Kinderbetreuung vorantreiben. Die Koalitionspartner stehen zu dem mit dem Tagesbetreuungsausbauge setz gesetzlich verankerten Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder als einer unabweisbaren gesellschaftspolitischen Aufgabe, für die auch der Bund Verantwortung trägt. Bis zum Jahr 2010 entstehen 230.000 zusätzliche Betreuungsplätze. Die für den Ausbau im TAG errechneten Mittel in Höhe von jährlich 1,5 Mrd. Euro müssen ab 2005 aus der tatsächlich zu gewährleistenden Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe real verfügbar sein. Dabei ist sicherzustellen, dass die Entlastung auf der Grundlage einer validen Datenbasis tatsächlich realisiert wird. Die Netto Entlastungen, die den Ländern auf der Grundlage von Realdaten entstehen, sind an die Kommunen weiterzuleiten. Die künftige Bundesregierung wird die Umsetzung der im TAG festgelegten Ausbauziele zusammen mit Ländern und Kommunen aufmerksam begleiten. Im Jahre 2010 soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen verfügbar sein. Sollte eine im Jahr 2008 auf der Grundlage der Berichte nach § 24a Abs.3 SGB VIII zu erstellende Prognose des Ausbaustandes im Jahr 2010 feststellen, dass mehr als 10 Prozent der Kommunen das in § 24 Abs.2 bis Abs.6 SGB VIII geforderte Angebot zum 1. Oktober 2010 nicht gewährleisten können, ist der Rechtsanspruch des § 24 Abs.1 SGB VIII auf alle Kinder ab dem 2. Lebensjahr auszuweiten. (Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005)



Die staatliche Förderung der christlichen karitativen Kirchentätigkeit im Spiegel des europäischen Beihilferechts

Von RAin Dr. Katharina Stürz
2008, 136 S., brosch., 41,- €,
ISBN 978-3-8329-3172-8

Die Autorin stellt die Bedeutung und den Schutz der karitativen Tätigkeit christlicher Kirchen in Deutschland und in Europa dar. Sie untersucht anschließend die Anwendbarkeit sowie mögliche Auswirkungen des europäischen Beihilferechts auf die in Deutschland praktizierte staatliche Förderung karitativer Kirchentätigkeit.

